



Fachabteilung 10A

An die
Fachabteilung 13 A

im Amte

per E-Mail: fa13a@stmk.gv.at
Cc an: begutachtung@stmk.gv.at

GZ: FA10A-60C-1/1992-165

Ggst.: Verordnungsentwurf Regionalprogramm
Graz – Bad Radkersburg;
Begutachtung;
Stellungnahme.

→ Agrarrecht und ländliche Entwicklung

**Bodenreform, Forst, Grundverkehr,
Wein**

Bearbeiter: Ing. Mag. Alois HÖCHER
HR Dipl.-Ing. Pusterhofer

Tel.: (0316) 877-6934

Fax: (0316) 877-6900

E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 9. Mai 2012

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein Regionalprogramm zum Schutz genannter Grundwasserkörper von Graz bis Bad Radkersburg erlassen werden. In § 1 Abs 1 ist als Ziel der Verordnung ihre Erlassung genannt. Ziel der Verordnung müsste allerdings die Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen und die Festlegung von Maßnahmengebieten sein, um die vorzugsweise Trinkwassergewinnung zu ermöglichen.

In den durch planliche Darstellung festgelegten Maßnahmengebieten werden einerseits für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einzuhaltende Regeln bestimmt und konkrete Bewirtschaftungsanordnungen getroffen und andererseits Sachverhalte umschrieben, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürften, sowie das Verbot der Ausbringung bestimmter Pflanzenschutzmittel festgelegt.

Im gesamten Maßnahmengebiet darf in Zukunft die land- und forstwirtschaftliche Produktion die Ertragslage „Mittel“ nach einem vom Landwirtschaftsministerium herausgegebenen Generalgutachten nicht übersteigen und wird ohne Bezug auf Gutachten die maximale Stickstoffmenge bei Kürbisanbau mit 40 kg pro ha festgelegt. Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, dass die jeweils schärfste Beschränkung aus den im Verordnungstext genannten Richtlinien gelten soll.

Die flächendeckende, leistungsfähige, bäuerliche Landwirtschaft ist gem § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl 1992/298 idF BGBl I 2007/55 Ziel der Agrarpolitik und liegt damit im öffentlichen Interesse. Der Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen besteht im öffentlichen Interesse einer qualitativ hochwertigen und quantitativ günstigen landwirtschaftlichen Produktion nach den entsprechenden

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

C:\Dokumente und Einstellungen\schimau2\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\Content.Outlook\27CGP4HZ\60C 1 Regionalprogramm Graz Bad Radkersburg
Mai 2012 FA13A.doc

Landesgesetzen. Ziel aller gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiete der Bodenreform ist die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft (vgl VwGH 29.03.2007, 2006/07/0010).

Das gesamte Maßnahmenggebiet nach dem Verordnungsentwurf umfasst einen bedeutenden Teil jener landwirtschaftlichen Nutzflächen der Steiermark, die aufgrund ihrer Lage und klimatischen Gegebenheiten zur Produktion hochwertiger Nahrungsmittel einen günstigen mengenmäßigen Ertrag zulassen. Durch die Beschränkung auf eine mittlere Ertragslage der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die fachlich nicht hinreichend gestützte Beschränkung der Stickstoffdüngung bei Ölkürbis wird das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt.

Nach den beiliegenden Erläuterungen wurden zwar die Auswirkungen der Landwirtschaft auf das Trinkwasser wissenschaftlich untersucht, die Auswirkungen der Trinkwasserentnahme aus den Grundwasserkörper auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand keiner wissenschaftlichen Untersuchung zugeführt oder mit einem Zustand ohne Trinkwasserentnahme durch die Wasserwerke verglichen.

Aus legistischer Sicht darf angemerkt werden, dass die Verordnung über keine der in § 3 Abs 3 genannten Anlagen 3 und 4 verfügt und die Wendung in Abs 6 richtig „am Beginn jeden Jahres“ lauten müsste. Die in § 5 vorgeschlagene Ausdehnung der Parteistellung auf nur mittelbar betroffene, nämlich die Trinkwasserversorger und –nutzer beeinträchtigt verfassungswidrig die Rechtsstellung der Hauptparteien in Bewilligungsverfahren. Der Schutz des Grundwassers liegt ohne Zweifel im öffentlichen Interesse; das bloß faktische insbesondere auch wirtschaftliche Interesse der Wasserversorger aus diesen Grundwasserkörpern Trinkwasser verwerten zu wollen reicht nicht auf die Einhaltung des objektiven Rechts drängen zu können, weil die Wahrung öffentlicher Interessen ohnehin der Behörde überantwortet ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf wie folgt ausgeführt werden:

Zu § 3 Abs. 2 Z. 1:

Das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, mit dem das Aktionsprogramm Nitrat 2008 novelliert wurde, ist am 04. Mai 2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, ABl. Nr. 87, veröffentlicht worden und mit 5. Mai 2012 in Kraft getreten.

Aus diesem Grund sollte das Aktionsprogramm 2012 an Stelle des Aktionsprogramms 2008 als einzuhaltende Regelung vorgesehen werden.

Zu § 3 Abs. 4 Z. 4. Z.1:

Die Formulierung „Die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf brach liegende Böden ...“ differenziert nicht, ob es sich um „rasch wirksame stickstoffhaltige Düngemittel“ oder um Dünger wie

Mist und Kompost, mit vorwiegend organisch gebundenem Stickstoff handelt. Im Aktionsprogramm (§ 7 Abs. 3) erfolgt diese Unterscheidung nach wie vor.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass auch andere Kulturen als Mais und Hackfrüchte eine Startdüngung benötigen (z.B. Getreide, Raps). Die vorgesehene Einschränkung erscheint daher fachlich nicht nachvollziehbar.

Zu § 3 Abs. 4 Z. 4. lit. ca):

Die Vorgabe, dass innerhalb einer Woche nach einer Düngergabe oder nach einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem Betriebsbuch unter Nennung der angebauten Kultur die Kulturart, das Anbaudatum, das Erntedatum, die Ertragsmenge und der Stickstoffbedarf der darauf angebauten Kultur einzutragen sind, erscheint teilweise missverständlich, da zu den oben genannten Zeitpunkten das Erntedatum und die Ertragsmenge der angebauten Kultur nicht bekannt sein können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass mit „der darauf angebauten Kultur“ und „Kulturart“ die Eintragung der angebauten Pflanzen zweimal verlangt wird.

Zu § 3 Abs. 4 Z. 4. lit. cb) – dritter Spiegelstrich:

Hier wird eine textliche Abstimmung mit § 7 Abs. 5 Z. 2 und 3 des Aktionsprogramms 2012 angeregt.

Weiters wird angemerkt, dass die geforderte Eintragung der unter diesem Spiegelstrich verlangten Angaben innerhalb einer Woche nach einer Düngergabe in einem Betriebsbuch nicht umsetzbar ist, da sich diese Angaben wohl auf den Zeitraum eines Jahres beziehen dürften. Eine Anpassung – allenfalls unter Nennung einer Frist wie z.B. im Aktionsprogramm 2012 – wird daher angeregt.

Zu § 3 Abs. 4 Z. 4. lit. cc):

Im Entwurf des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 sind folgende Mindestaufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel vorgesehen:

Bezeichnung des Grundstückes, der Schlaggröße, der Kulturpflanze, das angewendete Pflanzenschutzmittel und die Aufwandmenge pro Hektar oder die Konzentration und Brühmenge pro Hektar, sowie das Datum der Anwendung. Diese Aufzeichnungen sind innerhalb von zwei Tagen nach Anwendung des Pflanzenschutzmittels durchzuführen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der erste Spiegelstrich könnte daher wie folgt lauten:

Pflanzenschutzmittel (Handelsname)

Die Nennung des Wirkstoffs erscheint nicht zwingend erforderlich, weil dieser ohnehin über den Handelsnamen in Verbindung mit dem Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister bekannt ist.

Zu § 3 Abs. 5:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine auf hohe Ertragsersparung ausgelegte Düngermenge ausschließlich auf der Hochterrasse und nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig bzw. bewilligungsfähig ist.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die räumliche Abgrenzung der „Hochterrasse“ möglich ist, wo eine auf hohe Ertragsersparung ausgelegte Düngermenge wasserrechtlich daher zulässig erscheint, und in weiterer Folge in diesem Bereich auch keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre (Vereinfachung für Normadressaten und Behörden).

Zu § 3 Abs. 6:

Der erste Spiegelstrich sollte wie folgt lauten:

„Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit eingetragen sind und einen Hinweis enthalten, dass ...“

Zum zweiten Spiegelstrich erhebt sich die Frage, ob es sich dabei um weitere Pflanzenschutzmittel handelt oder ob hier die laut Pflanzenschutzmittelregister nicht empfohlenen oder verbotenen wiedergegeben werden.

Zu § 6 ist anzumerken, dass die in den Erläuterungen erwähnte Übergangsfrist für notwendige betriebliche Anpassungen nicht aufgenommen ist.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Fachabteilungsleiter:

Unterschrift auf dem Original im Akt

Hofrat Dipl.-Ing. Georg Zöhner